

# Infobrief 2016

Ausgabe 2 | Dezember 2016

## THEMENVORSCHAU

- **Amt für Umweltschutz** |  
Verbrennen von pflanzlichen Abfällen
- **Kreissozialamt** |  
Erfrierungsschutz für Obdachlose
- **Straßenbauamt** |  
Anpflanzungen zurückschneiden

### Kontakt |

**Landratsamt** Rems-Murr-Kreis  
Alter Postplatz 10 | 71332 Waiblingen  
Telefon 07151 501-1201  
info@rems-murr-kreis.de  
www.rems-murr-kreis.de



In Ausnahmefällen ist die Verbrennung von Gartenabfällen möglich. Wir empfehlen eine Rücksprache mit der Gemeinde

## Amt für Umweltschutz

### Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Das Verbrennen stellt einen erheblichen Beitrag zur Feinstaubbelastung der Atemluft dar. Im Rems-Murr-Kreis gibt es genügend Alternativen zur Verbrennung, zum Beispiel das Anliefern der Abfälle an die Grüngut-Häckselplätze der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises (AWG).

Wie pflanzlicher Abfall beseitigt werden kann, wann er ausnahmsweise doch verbrannt werden kann und was bei einer Verbrennung zwingend beachtet werden muss, beantwortet das Amt für Umweltschutz beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in seinem neuen Merkblatt „Verbrennen von pflanzlichen Abfällen“.

Das Merkblatt ist auf der Internetseite des Landratsamts zu finden unter Bauen, Umwelt, Verkehr/Umweltschutz/Wilder Müll/ Weitere Informationen:

<https://www.rems-murr-kreis.de/bauen-umwelt-verkehr/umweltschutz/wilder-muell/>

**i** Bei Fragen können Sie sich gerne an das Amt für Umweltschutz des Rems-Murr-Kreises wenden:  
Herr Rüdiger Burkhardt  
Telefon 07151 501 2755,  
Email: [umweltschutz@rems-murr-kreis.de](mailto:umweltschutz@rems-murr-kreis.de)



## Kreissozialamt | Fachbereichsleitung Sozialhilfe

### Obdachlosenhilfe im Winter – Arbeitshilfe für Kommunen und Einrichtungen zeigt Unterstützungs- möglichkeiten auf

**Sozial- und Integrationsminister Manne Lucha:**  
„In Baden-Württemberg muss niemand auf der Straße  
übernachten“

Obdachlose Menschen, die auf der Straße übernachten, sind insbesondere in den Wintermonaten besonderen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt. Sozial- und Integrationsminister Manne Lucha hat deshalb auf die neu überarbeitete und im Internet abrufbare Arbeitshilfe aufmerksam gemacht, mit der Kommunen und Einrichtungen über Hilfsangebote für Wohnungslose informiert werden. Diese erläutert die rechtliche Situation und benennt Zuständigkeiten in Baden-Württemberg. Zur Verfügung stehen auch Vorlagen für Plakate oder Informationskarten, mit denen obdachlose Menschen, aber auch die Öffentlichkeit auf Hilfsangebote aufmerksam gemacht werden können. „In Baden-Württemberg muss niemand auf der Straße übernachten“, betonte Minister Lucha. „Kommunen und karitative Organisationen halten in vielen Orten Aufwärmstuben und Nachtquartiere für wohnungslose Menschen bereit.“

Lucha wies darauf hin, dass das Land die freiwillige Förderung von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in den letzten Jahren nahezu verdreifacht hat: von zuvor 0,75 Mio. Euro im Jahr 2011 auf rund 2,2 Mio. Euro in diesem Jahr.

Der Minister appelliert an die Bevölkerung nicht wegzuschauen, wenn man im Winter auf einen Menschen in Not treffe: „Sie können helfen und dadurch möglicherweise sogar Leben retten.“ Ein Anruf beim Ordnungsamt oder dem örtlichen Polizeirevier genüge. „Bei hilflosen und akut gefährdeten Menschen rufen Sie bitte den Rettungsdienst unter 112 an“, so der Minister.

„Gerade in diesen Tagen wird oft der Vorwurf laut, obdachlose Menschen in Deutschland würden aufgrund der Flüchtlinge aus dem Blick geraten. Dem ist nicht so“, sagt KVJS-Verbandsdirektor Sen. e.h. Prof. Roland Klinger. „Notunterkünfte und Angebote der Wohnungslosenhilfe werden in Baden-Württemberg weiterhin mit großem Engagement und trotz Mangel an bezahlbarem Wohnraum zur Verfügung gestellt. Die im Internet abrufbare Arbeitshilfe des Kommunalverbands für Jugend und Soziales und der Liga der freien Wohlfahrtspflege soll helfen, diese Menschen im Winter vor dem Erfrieren zu schützen.“

#### Ergänzende Informationen:

Die überarbeitete Arbeitshilfe für Unterstützungsangebote für Obdachlose wurde gemeinsam von den Kommunalen Landesverbänden, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg erarbeitet.

Sie kann im Internet heruntergeladen werden unter  
<http://www.liga-bw.de/Wohnungslosenhilfe.349.0.html>

sowie unter

<http://www.kvjs.de/soziales/wohnungslose/erfrierungsschutz.html>

**i** Bei Fragen können Sie sich gerne  
an das Kreissozialamt des  
Rems-Murr-Kreises wenden:  
Frau Agnes Gallus  
Telefon 07151 501 1380  
E-Mail: [a.gallus@rems-murr-kreis.de](mailto:a.gallus@rems-murr-kreis.de)



Mit Materialien wie Infobroschüre,  
Plakat und Aufkleber sollen sowohl obdachlose  
Menschen als auch die Öffentlichkeit auf Hilfs-  
angebote aufmerksam gemacht werden



## Straßenbauamt

### Anpflanzungen zurückschneiden

**Bäume, Sträucher und sonstige Anpflanzungen auf privaten Grundstücken dürfen die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht behindern.**

Häufig ragen Zweige von Bäumen und Sträuchern aus privaten Grundstücken über die Grundstücksgrenze hinaus in den Gehweg oder in die Straße. Nach § 11 Abs. 2 FStrG sowie § 28 Abs. 2 StrG Baden-Württemberg ist dies nicht zulässig, wenn dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt werden kann. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss bei öffentlichen Verkehrsflächen der Luftraum über den Fahrbahnen mind. bis 4,50 m, über Geh- und Radwegen bis mind. 2,50 m Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden.

Der Bewuchs ist entlang der Geh- und Radwege bis zur Geh- und Radweghinterkante zurückzuschneiden. Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mind. 0,75 m einzuhalten. Sofern ein Hochbord (Randstein) vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 m reduziert werden.

Das Austreiben während der Wachstumsperiode ist dabei jeweils zu berücksichtigen.

Bezüglich der Sichtverhältnisse an Knotenpunkten muss zumindest gewährleistet sein, dass ein wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer bei Anfahrt aus dem Stand ohne nennenswerte Behinderung bevorrechtigter Fahrzeuge sicher einbiegen oder kreuzen kann.

**Die Grundstücksbesitzer werden auf Ihre Verpflichtungen hingewiesen und gebeten, bis zum 15.02.2017 Abhilfe zu schaffen, sofern die Verkehrssicherheit durch Bewuchs beeinträchtigt wird.**

**i** Bei Fragen können Sie sich gerne an das Straßenbauamt des Rems-Murr-Kreises wenden:  
Herr Karl-Heinz Erkert  
Telefon 07151 501 2442  
E-Mail: [k.erkert@rems-murr-kreis.de](mailto:k.erkert@rems-murr-kreis.de)

